

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Stefan Köster, Fraktion der NPD

Offshore-Windparks und Küstenfischerei

und

ANTWORT

der Landesregierung

Wie der niedersächsische Fischereiminister mitteilte, sind die dortigen Fanggebiete der Küstenfischerei durch den Bau von Kabeltrassen für Offshore-Windparks bereits erheblich geschrumpft (Nordsee-Zeitung vom 30.10.2012).

1. Sind durch die Errichtung von Offshore-Windparks sowie den Bau von Kabeltrassen vor der Küste von Mecklenburg-Vorpommern Fanggebiete der hiesigen Küstenfischerei betroffen?

Wenn ja,

- a) um welche Gebiete handelt es sich (bitte mit Ort und Fläche angeben)?
- b) wie viel Prozent der ursprünglichen Fanggebiete von in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Betrieben der Küstenfischerei sind durch den Bau von Offshore-Windparks/durch den Bau von Kabeltrassen betroffen?
- c) welche konkreten Ausgleichsregelungen wurden getroffen?

Das Küstenmeer Mecklenburg-Vorpommern und die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) stellen nahezu flächendeckend potenzielle Fanggebiete dar. Die fischereiliche Nutzung erfolgt dementsprechend auch in großen Teilen dieser Gebiete.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch die Errichtung von Offshore-Windparks (OWP) in der Ostsee grundsätzlich Fanggebiete der Fischerei sowohl im Küstenmeer Mecklenburg-Vorpommerns als auch in der AWZ betroffen sind. Hinsichtlich der konkreten räumlich-zeitlichen Nutzung der Ostsee durch die Fischerei liegen der Landesregierung jedoch keine statistischen Erhebungen vor.

Zu 1 a)

Bislang wurden folgende OWP-Vorhaben realisiert beziehungsweise befinden sich in der Planung:

Realisierter OWP im Küstenmeer:

- Baltic 1 mit einer Fläche von circa 7 km²

Geplanter OWP (noch nicht genehmigt) im Küstenmeer:

- Arcadis Ost 1 mit einer Fläche von circa 30 km²

Realisierte OWP in der AWZ

- keine

Genehmigte OWP in der AWZ:

- Baltic 2 mit einer Fläche von circa 30 km² (Baubeginn 2013 vorgesehen)
- Wikinger mit einer Fläche von circa 34 km²
- Arkonabecken Südost mit einer Fläche von circa 39 km²

Zu 1 b)

Die deutsche AWZ in der Ostsee hat eine Fläche von circa 4.500 km²; die deutschen Küstengewässer (12 Seemeilen-Zone) umfassen eine Fläche von circa 11.000 km². Die bislang genehmigten und in Planung befindlichen OWP ergeben eine Flächenkulisse von circa 140 km² und umfassen damit weniger als ein Prozent der Gesamtfläche.

Zu 1 c)

Die Kutter- und Küstenfischereiunternehmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern haben das Recht zur Ausübung der Fischerei im Küstenmeer und der AWZ, jedoch keinen Anspruch auf die Nutzung bestimmter Flächen, da im Gegensatz zur Binnenfischerei keine Verpachtung von Flächen im Küstenmeer und der AWZ erfolgt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von OWP werden die Interessen der Fischereiunternehmen in die Abwägungsprozesse einbezogen (siehe Antwort zu Frage 2). Aus diesem Grund und im Hinblick auf die geringe Flächenkulisse [siehe Antwort zu Frage 1 b)] sind Ausgleichsregelungen für die Fischerei im Zusammenhang mit den oben genannten Bauvorhaben nicht getroffen worden.

2. Inwieweit werden die Interessen der Küstenfischerei in Mecklenburg-Vorpommern im Zuge der Errichtung von Offshore-Windparks berücksichtigt?
 - a) Gab es diesbezüglich Gespräche, wenn ja, wann?
 - b) Mit welchen Ergebnissen endeten die Gespräche?
 - c) Sind Gespräche vorgesehen, wenn ja, wann (falls nicht, bitte begründen)?

Die Frage wird zusammenhängend beantwortet.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden mögliche Einschränkungen für die Fischerei von der zuständigen Genehmigungsbehörde geprüft. Bei Vorhaben in der AWZ ist dies das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, bei Vorhaben im Küstenmeer Mecklenburg-Vorpommern das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern.

Im Genehmigungsverfahren erfolgt für jedes OWP-Vorhaben in der Ostsee (Küstenmeer und AWZ) eine Beteiligung der obersten und oberen Fischereibehörde als Träger öffentlicher Belange (TÖB). Dies betrifft Stellungnahmen zur Festlegung des Untersuchungsumfanges (Scoping), der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie Stellungnahmen zu den eigentlichen Antragsunterlagen. Für jedes Genehmigungsverfahren werden durch die Genehmigungsbehörde zwei Erörterungstermine durchgeführt, die vom Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF M-V) als obere Fischereibehörde wahrgenommen werden. Dabei werden die Stellungnahmen des LALLF zur Betroffenheit fischereilicher Belange mit der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller erörtert. Die Abwägung der Stellungnahmen und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sind dem jeweiligen Beschluss der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Es konnte zum Beispiel im Genehmigungsverfahren für den Offshore-Windpark „Wikinger“ in der AWZ durch das LALLF erwirkt werden, dass der Vorhabenträger eine mittlere fischereiliche Bedeutung des Vorhabengebietes anerkennt und verbindliche Abstimmungen mit Vertretern der Fischerei zur weiteren Nutzung des Gebietes beziehungsweise zur Möglichkeit der Durchfahrt für Fischereifahrzeuge während der Betriebsphase vornimmt. Ein erstes Gespräch für die Kooperationsverhandlungen wird am 12. März 2013 im LALLF stattfinden.

Des Weiteren werden außerhalb der Genehmigungsverfahren Fragen der mit der Errichtung von OWP bestehenden Nutzungskonflikte diskutiert, zum Beispiel im Rahmen des RADOST-Workshops am 11.09.2012 im Ozeaneum Stralsund. An dieser Veranstaltung haben der Landesverband der Kutter- und Küstenfischer Mecklenburg-Vorpommern sowie das LALLF teilgenommen.

3. Ist im Zuge der Errichtung von Offshore-Windparks/des Baus von Kabeltrassen eine weitere Verkleinerung von Fanggebieten vorgesehen?
Wenn ja, in welchem konkreten Ausmaß soll dies geschehen?

Nach bisherigem Kenntnisstand erfolgt die Verlegung der Kabeltrassen zur Netzanbindung von OWP üblicherweise mit einer entsprechenden Sedimentüberdeckung im Meeresboden. Es wird daher von einer Überschleppbarkeit der Seekabel durch grundführende Fanggeräte ausgegangen. Unter dieser Voraussetzung sind bis auf temporäre baubedingte Wirkungen relevante Einschränkungen der Fischerei nicht erkennbar.